

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Präsidialabteilung
Referat Verfassung und Vergaberecht

Bearbeiter
Dr. Oliver Wonisch

BerichterstatteIn

GRin Herlicska

GZ: Präs-010986/2003/0053

Betreff: Änderung der Grazer
Straßenmusikverordnung 2012

Graz, 16.05.2024

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art 118 Abs 6 B-VG und § 42 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 hat die Gemeinde (der Gemeinderat) in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Bei der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Musik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), verlautbart im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 07/2021, handelt es sich eben um eine solche ortspolizeiliche Verordnung und hat auch eine Änderung wiederum durch ortspolizeiliche Verordnung zu erfolgen.

Die Grazer Straßenmusikverordnung 2012 soll dahingehend geändert werden, als einzelne Klarstellungen erfolgen und feste Spiel- und damit auch Ruhezeiten einschließlich einer Beschränkung der Anzahl möglicher Bespielungen desselben Spielortes durch dieselbe: denselben Musiker:in eingeführt werden sollen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikeln I und II:

Es handelt sich hier lediglich um eine Klarstellung des Geltungsbereiches der Verordnung. Bisher sind vom Geltungsbereich ausdrücklich lediglich solche musikalischen Darbietungen ausgenommen, die als Veranstaltung bzw als Versammlung nach den dafür geltenden Gesetzen zu beurteilen sind. Darüber hinaus sind vom Geltungsbereich dieser ortspolizeilichen Verordnung aber freilich auch Darbietungen ausgenommen, die durch andere Landes- oder Bundesgesetze bzw dazu ergangene Durchführungsbestimmungen geregelt werden (das betrifft bspw musikalische Darbietungen auf Marktgebieten oder innerhalb von Gastgärten).

Sämtliche Bestimmungen der Verordnung gelten freilich für Darbietungen an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet. Die Bezugnahme auf „öffentliche Orte“ erfolgt bisher aber scheinbar eingeschränkt auf die Anzahl der Musiker:innen in § 2 Abs 1. Zur Klarstellung soll die Definition des Geltungsbereiches der Verordnung in § 1 entsprechend ergänzt werden und die betroffene Wortfolge in § 2 Abs 1 entfallen.

Zu Artikel III:

Mit dieser Änderung sollen feste Spielzeiten eingeführt werden. Diese haben ein Ausmaß von 45 Minuten, auf welche jeweils eine stadtweite Ruhezeit von 45 Minuten folgt.

Vertreter der Straßenmusiker:innen brachten vor, dass Musiker:innen (auch jahreszeitenbedingt) nicht direkt Musik aus deren jeweiligen Repertoire darbieten können, sondern eine gewisse Zeit für das Stimmen der Instrumente und das Aufwärmen bzw. Einspielen benötigen, weshalb sich die bisherige Spielzeit von 30 Minuten als zu kurz erweise. Einer entsprechenden Verlängerung der Spielzeit wird in der vorliegenden Novelle auch eine korrespondierende Verlängerung der Ruhezeit gegenübergestellt, was von den Vertretern der Straßenmusiker:innen befürwortet wurde. Im Ergebnis steht den Musiker:innen nun pro musikalischer Darbietung mehr Zeit zur Verfügung, wohingegen den Anrainer:innen umgekehrt eine ebenso verlängerte Ruhezeit zugutekommt, die – anders als nach derzeitiger Rechtslage – überdies stadtweit gilt.

Des Weiteren sollen diese Änderungen zum einen bewirken, dass sich Straßenmusiker:innen nicht der Gefahr eines Verstoßes gegen die Straßenmusikverordnung durch Unterschreitung der Ruhezeit aussetzen, weil sie nicht wissen und vor Ort auch schwer in Erfahrung bringen können, wann die Spielzeit einer:ines dort zuvor tätigen Musikers:Musikerin geendet hat. Zum anderen wird durch diese neue Regelung auch die Kontrolle der Einhaltung der Spielzeit deutlich erleichtert.

Zu Artikel IV:

Mit dieser Einschränkung soll einerseits Beschwerden von Bürger:innen Rechnung getragen werden. Moniert wird, dass Musiker:innen am selben Ort und am selben Tag wiederholt dasselbe musikalische Repertoire wiedergeben, was (unabhängig von der subjektiv empfundenen musikalischen Qualität) als äußerst belästigend empfunden wird.

Andererseits soll diese Änderung auch den Straßenmusiker:innen insoweit zugutekommen, als bestimmte (aufgrund der Passantenfrequenz für Straßenmusiker:innen attraktive) Spielorte nicht von derselben/demselben Musiker:in innerhalb der zulässigen Spielzeiten weitgehend (oder abgesehen von den Ruhezeiten gar durchgängig) besetzt bleiben.

Diese Änderung stellt lediglich einen kleinen Eingriff in die bisherige Möglichkeit der Darbietung dar, zumal sich die Einschränkung nur auf bestimmte, von der:dem Musiker:in an diesem Tag bereits bespielte Orte (einschließlich eines Umkreises von 100 Metern gemessen vom zuletzt bespielten Ort) bezieht. An anderen Orten bleibt die Darbietung von Straßenmusik durch die:den Musiker:in freilich innerhalb der zulässigen Spielzeiten entsprechend möglich.

Vor obigem Hintergrund soll diese Änderung also eine gewisse Durchmischung des Straßenmusikangebots an bestimmten Orten und eine damit verbundene Dezentralisierung der Straßenmusik (aufgrund des Ausweichens auf andere Orte) bewirken.

Zu Artikel V:

Mit dieser Änderung soll ein bisher übersehenes Gendern nachgeholt werden.

Zu Artikel VI:

In § 6 der Verordnung ist schon bisher die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Ausnahme von den Bestimmungen der Verordnung geregelt. Zur Klarstellung, dass eine rechtskräftig erteilte Bewilligung ohne das unnötige zusätzliche Erfordernis einer gesonderten Anmeldung nach § 3 Abs 3 zur spruchgemäßen Darbietung berechtigt, soll ein entsprechender Passus in § 6 aufgenommen werden.

Zu Artikel VII:

Um den Straßenmusiker:innen nach Kundmachung der Novelle Zeit zu geben, sich über die durch Artikel III und IV erfolgten Änderungen zu informieren und ihre bisherigen Darbietungsgewohnheiten entsprechend anzupassen, soll diese Novelle nicht sofort mit dem auf die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt folgenden Tag, sondern erst mit 10.06.2024 in Kraft treten.

III. Antrag

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 37 Abs 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in die Kompetenz des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen stellt daher gemäß § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl Nr. 20/2024, den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 42 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung beschließen.

Beilagen:

- Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.05.2024 („Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“) zur GZ: Präs-010986/2003/0053,
- Textgegenüberstellung zur GZ: Präs-010986/2003/0053.

Der Bearbeiter:
Dr. Oliver Wonisch
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogl
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und
 Feuerwehr und internationale Beziehungen am 14.5.2024

Die:Der Schriftführer:in:

Christiane Plank

Die:Der Vorsitzende:

[Handwritten Signature]

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	Gemeinderät:innen	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>16.05.2024</u>	Die:Der Schriftführer:in:	
	<i>[Handwritten Signature]</i>	

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T13:02:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-16T08:04:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-16T13:52:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-17T13:22:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ: Präs-010986/2003/0053

„Änderung der Grazer Straßenmusikverordnung 2012“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.05.2024, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 07/2021, geändert wird.

Gemäß Art 118 Abs 6 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 5/2024, und § 42 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 20/2024, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.07.2012 betreffend die Darbietung von Straßenmusik (Grazer Straßenmusikverordnung 2012), GZ: Präs-010986/2003/0012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/2012 zuletzt in der Fassung Nr. 07/2021, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 lautet:

„Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet, sofern dafür keine besonderen Bestimmungen in Landes- oder Bundesgesetzen oder dazu ergangenen Durchführungsverordnungen gelten.“

Artikel II

In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet“.

Artikel III

§ 2 Abs. 3 lautet:

„Straßenmusik darf nur in der Zeit von 11.00 bis 11.45 Uhr, von 12.30 bis 13.15 Uhr, von 14.00 bis 14.45 Uhr, von 15.30 bis 16.15 Uhr, von 17.00 bis 17.45 Uhr, von 18.30 bis 19.15 Uhr und von 20.00 bis 20.45 Uhr dargeboten werden.“

Artikel IV

§ 3 Abs. 2 lautet:

„Dieselbe/Derselbe Straßenmusiker/in darf denselben Spielort einschließlich eines Umkreises von 100 Metern von diesem Ort pro Spieltag maximal viermal bespielen, wobei diese Spielzeiten (§ 2 Abs 3) nicht aufeinanderfolgen dürfen (wird ein Spielort bspw. von 11.00 bis 11.45 Uhr bespielt, darf derselbe Spielort einschließlich eines Umkreises von 100 Metern von diesem Ort von derselben/demselben Straßenmusiker/in frühestens ab 14.00 Uhr neuerlich bespielt werden).“

Artikel V

In § 3 Abs. 3 3. Satz wird die Wortfolge „Ein Musiker“ durch die Wortfolge „Ein/e Musiker/in“ ersetzt.

Artikel VI

Dem § 6 wird der folgende 4. Satz angefügt:

„Eine rechtskräftig erteilte Bewilligung gilt als Anmeldung im Sinne des § 3 Abs 3.“

Artikel VII

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 10. Juni 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

(Elke Kahr)

Textgegenüberstellung

Grazer Straßenmusikverordnung 2012/Novelle 2024

Bestimmung	Grazer Straßenmusikverordnung 2012 idF Amtsblatt Nr. 07/2021	Grazer Straßenmusikverordnung idF Novelle 2024
§ 1	Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen, sofern es sich nicht um landesgesetzlich geregelte Veranstaltungen oder bundesgesetzlich geregelte Versammlungen handelt.	Straßenmusik im Sinne dieser Verordnung sind musikalische Darbietungen an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet, sofern dafür keine besonderen Bestimmungen in Landes- oder Bundesgesetzen oder dazu ergangenen Durchführungsverordnungen gelten.
§ 2 Abs 1	Straßenmusik darf an öffentlichen Orten im Grazer Stadtgebiet nur von Einzelpersonen oder Gruppen von bis zu fünf Personen dargeboten werden.	Straßenmusik darf nur von Einzelpersonen oder Gruppen von bis zu fünf Personen dargeboten werden.
§ 2 Abs 3	Straßenmusik darf nur in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr sowie von 15.00 bis 21.00 Uhr ausgeübt werden.	Straßenmusik darf nur in der Zeit von 11.00 bis 11.45 Uhr, von 12.30 bis 13.15 Uhr, von 14.00 bis 14.45 Uhr, von 15.30 bis 16.15 Uhr, von 17.00 bis 17.45 Uhr, von 18.30 bis 19.15 Uhr und von 20.00 bis 20.45 Uhr dargeboten werden.
§ 3 Abs 2	Straßenmusiker/innen haben ihren Spielort spätestens nach 30 Minuten zu wechseln, wobei der neue Spielort vom alten zumindest 100 Meter entfernt sein muss. Nach einem Ortswechsel darf der bisherige Spielort während einer Ruhezeit von 30 Minuten auch von keinem/keiner anderen Straßenmusiker/in bespielt werden.	Dieselbe/Derselbe Straßenmusiker/in darf denselben Spielort einschließlich eines Umkreises von 100 Metern von diesem Ort pro Spieltag maximal viermal bespielen, wobei diese Spielzeiten (§ 2 Abs 3) nicht aufeinanderfolgen dürfen (wird ein Spielort bspw. von 11.00 bis 11.45 Uhr bespielt, darf derselbe Spielort einschließlich eines Umkreises von 100 Metern von diesem Ort von derselben/demselben Straßenmusiker/in frühestens ab 14.00 Uhr neuerlich bespielt werden).
§ 3 Abs 3 3. Satz	Ein Musiker kann sich pro Kalenderwoche für maximal 3 Tage zur Darbietung von Straßenmusik anmelden.	Ein/e Musiker/in kann sich pro Kalenderwoche für maximal 3 Tage zur Darbietung von Straßenmusik anmelden.
§ 6	Der Stadtsenat kann mit Bescheid von den vorstehenden Bestimmungen im Interesse des Fremdenverkehrs und der Innenstadthebung oder in einem anderen öffentlichen Interesse auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Wenn es zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen der Anrainer/innen erforderlich ist, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen. Im Bewilligungsverfahren kommt Parteistellung nur dem/der Antragsteller/in zu.	Der Stadtsenat kann mit Bescheid von den vorstehenden Bestimmungen im Interesse des Fremdenverkehrs und der Innenstadthebung oder in einem anderen öffentlichen Interesse auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Wenn es zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen der Anrainer/innen erforderlich ist, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen. Im Bewilligungsverfahren kommt Parteistellung nur dem/der Antragsteller/in zu. Eine rechtskräftig erteilte Bewilligung gilt als Anmeldung im Sinne des § 3 Abs 3.